

Technische Information

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf BK 3b-16/118 vom 29.12.16

Zu dem o.g. Verwaltungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Die von der Media Broadcast geforderten neuen Antennenvorlaufkosten ab dem 1.4.2017 haben für die neuen Senderbetreiber im Mittel eine Preissteigerung von mehr als 10% zur Folge. In der Betrachtung der Einzelpositionen reichen die Preissteigerungen bis zu 255% (bei 16 von 20 Standorten steigen die Kosten).

(siehe dazu Anlage 1: [D_Vergleich_Vorlaufkosten_MB_2013_2017_170110.pdf](#))

- Das ist aus Sicht der neuen Senderbetreiber, die ja diese Kosten an die Programmanbieter, also den Lokalfunkstationen, weiterreichen müssen, untragbar.

Aktuell zahlen wir (bis zum 31.03.2017) für die 20 UKW-Senderstandorte [REDACTED] € p.a..

Ab dem 1.4.2017 müssen wir für dieselben Standorte [REDACTED] € p.a. bezahlen.

Das ist eine Preissteigerung um [REDACTED] € (10,24 %) p.a.

Bei 13 Stationen belaufen sich die Mehrkosten auf [REDACTED] € p.a.

Bei 6 Stationen belaufen sich die Minderkosten auf [REDACTED] € p.a.

Damit müssen pro Monat zusätzlich [REDACTED] € (Kostensteigerung auf 20 Standorte verteilt) auf die aktuelle Miete an unsere Kunden (Lokalfunkstationen) aufgeschlagen werden. Die Verteilung der einzelnen Standorte ist in der o.g. Tabelle nachvollziehbar.

Um diese Kosten so zu verteilen, dass die Belastungen durch die Mehrkosten auf mehrere Stationen verteilt werden können, ist eine Mischkalkulation notwendig, die wir uns auch bei der Preisgestaltung der Media Broadcast vorgestellt hätten. Eine Kostenverteilung nach dem Verursacherprinzip auf einzelne Standorte bezogen, ist nur tragfähig, wenn eine genügende Anzahl von Standorten dazu eingesetzt werden kann, so dass sich am Ende die Kosten gleichmäßiger verteilen lassen. Das ist bei den neuen Senderbetreibern mit der jeweils begrenzten Anzahl von UKW-Sender nur ansatzweise möglich. Bei der geringen Anzahl der Standorte, welche die audio Media betreibt, ist die Belastung durch Mehrkosten nicht aufzufangen.

- Würden die Kosten der Media Broadcast ebenfalls über eine Mischkalkulation aller Standorte erfolgen, würden im Ergebnis die Einnahmen der Media Broadcast nicht geringer werden, sich aber die Kostensteigerung einzelner Standorte, sowie die Minderkosten einiger Standorte sich nicht so gravierend auswirken.

Dabei ist es aktuell noch nicht klar, ob die von der Media Broadcast eingenommenen Mieten auch zur Erneuerung der vorhandenen Antennenanlagen eingesetzt werden. Das wird zwar durch die Media Broadcast so argumentiert, jedoch mangelt es hier an Glaubwürdigkeit, bedingt durch die gemachten Erfahrungen der letzten 20 Jahre.

Es ist also zu befürchten, dass diese Mittel für andere Zwecke eingesetzt werden.

Technische Information

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf BK 3b-16/118 vom 29.12.16

Im aktuellen Rahmenvertrag zwischen der Media Broadcast und den neuen Senderbetreibern gibt es keinen verbindlichen Hinweis auf den Verwendungszweck.

Im Gegenteil wurde eine Passage eingebaut, die es der Media Broadcast ermöglicht, die im Vorfeld eingenommenen Mieten trotz der heutigen Aussagen des Unternehmens über eine Klausel ausgehebelt werden kann. Es steht nämlich auch im Rahmenvertrag, dass eine Erneuerung der Antennenanlage bei Unwirtschaftlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis nimmt die Media Broadcast Mittel mit dem Verwendungszweck der Erneuerung der Antennen ein, um diese dann über die Begrifflichkeit der „Unwirtschaftlichkeit“ nicht zur Erneuerung der Antennenanlagen wieder ausgeben zu müssen.

- Außerdem ist die damit verbundene Kündigungszeit viel zu kurz, um einen neuen Standort zu finden und die damit verbundenen Koordinierungsmaßnahmen ohne lange Sendeunterbrechungen zu realisieren. Wir sind damit der Media Broadcast „auf Gedeih und Verderb“ ausgeliefert.
- Wir halten diese Vorgehensweise der Media Broadcast für nicht gerechtfertigt. Aus unserer Sicht muss hier umgehend nachgebessert werden.

Die Media Broadcast verweist bei ihrer Preiserhöhung auf die große Preissteigerung der Standortbetreiber-Mieten.

Die Mehrkosten der Standortbetreiber werden lt. Hinweis der DFMG durch das Bundeskartellamt vorgegeben und eine Abweichung sei nicht zulässig. Das glauben wir so nicht.

Wenn das Bundeskartellamt hier keine Maßnahmen einleitet, bietet sich hier der Media Broadcast eine ideale Begründung zu den eingeforderten Preissteigerungen. Eine faire Marktöffnung sieht aus unserer Sicht anders aus.

Laut eigenen Aussagen der MB-Mitarbeiter werden Wartungsarbeiten der Antennensysteme nur alle 2 Jahre dahingehend durchgeführt, als dass ein Techniker die Antennen und deren Halterungen in „Augenschein nimmt“. Die dafür zu entrichtende Kostengröße erscheint hier fragwürdig, da sich an den Antennensystemen keine aktiven Bauelemente befinden.

Gleichwohl haben die neuen Senderbetreiber zusätzlich die Kosten der Flugfunksystemsicherung (Filter) zum 1.3.2017 aufwenden müssen, da die MB hier keine Ausgaben tätigen wollte. Wie bekannt wurden die Vorgaben der Parameter zur Flugfunksicherung Anfang 2016 durch die BNetzA neu definiert und somit eine Vielzahl von Sendeanlagen plötzlich zu diesen „Zusatzkosten“ gezwungen.

Wenn zu diesem Punkt unter der Rubrik: „**Bewertung und Anpassungen**“ auf den Rahmenvertrag der Media Broadcast hingewiesen wird, muss auch berücksichtigt werden, dass es für die neuen Senderbetreiber keine Alternative zur Annahme des Vertrags gegeben hat. Wenn der Rahmenvertrag nicht in der vorliegenden Form unterschrieben worden wäre, gäbe es keine „Marktöffnung“ bei den bestehenden UKW-Sendeanlagen.

Technische Information

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf BK 3b-16/118 vom 29.12.16

Wenn die Media Broadcast den Betrieb der Antennenanlage nur auf weitere 10 Jahre kalkuliert, weil bis dahin damit zu rechnen ist, dass eine Nachfolgetechnik UKW ersetzen wird, greift die Kostensteigerung auf Erneuerung und damit die Frage nach dem Buchwert oder dem Wiederbeschaffungswert nicht.

Es darf (muss) davon ausgegangen werden, dass eine Erneuerung nur in den wenigsten Fällen durchgeführt wird und auch nur dort, wo möglichst viele Programme (Kundenmieten) an einem Standort betrieben werden.

Bei alle anderen Standorten gehen wir davon aus, dass es keine Erneuerung der Antennenanlagen bis zu einem Übergang in ein neues Medium geben wird.

- Dafür, dass es sehr wahrscheinlich keine Erneuerung geben wird, zahlen wir eine zu hohe Miete. Die Genehmigung dieser Miete geschieht aber auf Basis der potentiellen Erneuerung der Antennensysteme an den vorhandenen Standorten.
- Aus unserer Sicht ist dieser Zustand zu ändern.

Es geht uns nicht um die Frage zur Höhe der Vergütung aufwandsabhängigen Arbeiten, sondern um eine gleichmäßigere Verteilung der Kosten auf viele Schultern, um die hohen Preissteigerungen abfedern zu können.

Es darf dabei nicht vergessen werden, dass neben der 3-jährigen Preissteigerung der Media Broadcast auch noch eine jährliche Preissteigerung unserer Standortkosten zu erwirtschaften sind.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung rufen, warum wir seit vielen Jahren eine Marktöffnung angestrebt haben. Die vorhandene Sendetechnik wurde immer älter und die damit verbundenen Sendeausfälle immer häufiger. Selbst bei Problemfällen wurde immer wieder auf notwendigen Ersatz, bzw. Modernisierung verzichtet. Trotzdem stiegen die Mieten pro Jahr immer weiter. Die Leidtragenden waren unsere Hörer und somit der gesamte Privat (Lokal) Funk in Deutschland.

Wenn in der Rubrik „**Bewertung und Anpassungen**“ im ersten Absatz darauf hingewiesen wird, dass das Anlagegut der MB im Neuzustand das vorhandene Anlagegut widerspiegelt, ist das für uns nicht nachvollziehbar. Außer dass die Funktionalität der Antennenanlagen vergleichbar wäre, was übrigens nicht für die Flugfunkfilter gilt, ist der Zustand und damit auch die Abnutzung nicht vergleichbar. Beschädigungen, beispielsweise durch Vögel werden an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Bei vielen Antennenanlagen, insbesondere bei den Privatradios, sind die koordinierten Sendeleistungen und Abstrahlwinkel im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten wesentlich geringer und somit anfälliger. Hier können schon leichte Beschädigungen zu spürbaren Beeinträchtigungen führen, was wiederum zu Reichweiteneinbußen führen kann. Dieser „Verschleiß“ wird zwar miettechnisch berücksichtigt, hat aber in der Praxis meist keine Relevanz.

Technische Information

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf BK 3b-16/118 vom 29.12.16

Sicherstellung des chancengleichen Wettbewerbs

Dass der Wettbewerb im Telekommunikationsbereich dadurch gefördert wird, dass für die Nutzer ein größtmöglicher Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird, also zu erschwinglichen, qualitativ hochwertigen Diensten, sehen wir hier als nicht erbracht an.

Die Auswahl bietet nur einen Anbieter an, da die Standorte an exponierten Positionen nicht ersetzbar sind und die Preise passend zur Marktöffnung angehoben wurden. Eine Steigerung der Qualität gab es dazu aber nicht und konnte erst durch die Übergabe an neue Betreiber und damit verbunden mit relativ hohen Investitionen erreicht werden. Dem vorherigen Betreiber ist die Qualitätssteigerung nicht anzurechnen.

Bei einem wirklichen Markt gäbe es Alternativstandorte und somit einen Wettbewerb mit dem Ziel, dass die Preise fallen. Der Punkt ist vergleichbar mit dem Preisverfall bei Datenleitungen. Dieser Effekt konnte schon deshalb nicht erreicht werden, weil es keine Alternativstandorte gibt.

- Grundsätzlich wäre es angebracht bis zum Zeitpunkt der nächsten Marktbewertung 2019 den Nachweis seitens der MB einzufordern, ob die heute zugesagten Investitionen und Reinvestitionen für 2017 und 2018 überhaupt und wofür getätigt wurden.

Sollte sich dabei herausstellen, dass diese Investitionen, deren Größe uns nicht bekannt ist, nicht, oder nur zu einem geringen Teil getätigt wurden, wurde die Basis der Genehmigung der heutigen Antennenvorlaufkosten aus unserer Sicht verfehlt. Diese Prüfung und Bewertung kann nur die BNetzA durchführen, da Dritte diese Zahlen nicht bekommen werden. Das Ergebnis könnte dann zur Bewertung des nächsten Berechnungszyklus 2019 herangezogen werden.

Wir werden auf jeden Fall mögliche Erneuerungen an unseren Standorten dokumentieren, da diese Arbeiten nur unter Abschaltung unserer Sendeanlagen möglich sind.

Nicht ganz klar ist uns die Begründung der Genehmigung der geforderten Entgelte der MB durch die BNetzA in ihrem Konsultationsentwurf.

Wir stellen fest, dass über mehrere Seiten die Argumentationen der Beigeladenen dokumentiert wurden, diese aber scheinbar unberücksichtigt geblieben sind.